



Erste Änderung der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Bergstraße

Aufgrund von § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der ab 01.01.2013 gültigen Fassung (GVBl. 2012 S. 669 vom 27.12.2012) i.V.m. § 3 Satz 2 der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Bergstraße vom 19.10.2020, bekannt gemacht am 21.10.2020, ergeht Folgendes:

§ 1 Ausnahmen

In Ergänzung zu § 1 Sperrzeitfestsetzung werden die Abholung und der Lieferdienst von Speisen und alkoholfreien Getränken von der Sperrzeitverlängerung ausgenommen. Dies setzt voraus, dass entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) vom 07. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726), sichergestellt ist, dass Speisen und alkoholfreie Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern eingehalten werden kann, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden sowie Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

Der Verkauf, die Abgabe, die Abholung und die Lieferung von alkoholischen Getränken bleibt weiterhin untersagt; insoweit gilt § 4 Außenabgabeverbot für alkoholische Getränke der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020.

§ 2 Weitergeltung

Die Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Kreis Bergstraße vom 19.10.2020 gilt im Übrigen unverändert bis 15.11.2020 weiter.

§ 3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderung der Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 15.11.2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung dieser Allgemeinverfügung bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

Begründung

I. Ausnahmen

Der Kreis Bergstraße hat inzwischen mit einem kumulierten 7-Tage-Wert von 114,98 Neuinfektionen (Stand 26.10.2020) die fünfte Eskalationsstufe („dunkelrot“) des Eskalationskonzeptes der hessischen Landesregierung und der Übereinkunft von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2020 erreicht, womit ein öffentliches Bedürfnis zum Erlass von angepassten Schutzmaßnahmen dringend gegeben ist.

Da das Ansteckungsgeschehen diffus ist und keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken.

Unter anderem mit der Verlängerung der Sperrzeit bezweckt der Kreis Bergstraße, für alle Bürger die Kontaktmöglichkeiten vorübergehend zeitlich zu beschränken. Hintergrund ist das überragende öffentliche Bedürfnis, angesichts der derzeitigen Pandemielage die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Sperrzeitverlängerung stellt sich damit neben vielen anderen Maßnahmen des Kreises Bergstraße angesichts der aktuell hohen Infektionszahlen als ein wirksames Mittel dar, die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung zu vermindern.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die Anordnung einer Sperrstunde geeignet, da bereits die Bereitschaft, sich an Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, in den Nachtstunden abnimmt. Die Schutzmaßnahme ist auch verhältnismäßig, da angesichts der aktuell steigenden Infektionszahlen, die inzwischen die Eskalationsstufe 5 ausgelöst haben, nun zusätzliche, das heißt, über die Hygienekonzepte hinausgehende Maßnahmen erforderlich sind. Die Schließung von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten ordnet das für die Landkreise und kreisfreien Städte für verbindlich erklärte Eskalationskonzept des Landes zudem ab der Eskalationsstufe 4 ausdrücklich an.

Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit sowie Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG) ein.

Eine darüberhinausgehende Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als einer nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Rechtsposition liegt überdies nicht vor. Denn dieser Schutz erfasst nur den konkreten Bestand an Rechten und Gütern. Die hier durch die verordnete Beschränkung betroffenen bloßen Umsatz- und Gewinnchancen werden hingegen auch unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nicht von der Eigentumsgarantie erfasst.

Unter Beachtung der wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte erscheint es in der Abwägung allerdings gerechtfertigt, die Abholung und den Lieferdienst von Speisen und alkoholfreien Getränken unter Beachtung der in § 1 konkret beschriebenen Abstands- und Hygieneanforderungen entsprechend der CoKoBeV zuzulassen. In diesen Fällen ist nicht zu befürchten, dass es zu größeren, schwer zu überschauenden und kaum zu kontrollierenden Menschenansammlungen kommt. Zudem ermöglichen diese Ausnahmen den Gastwirten den Weiterbetrieb nach 23:00 Uhr zu diesen Zwecken.

Die Außengastronomie von der Sperrzeitverlängerung auszunehmen stellt sich hingegen nicht als geeignete Maßnahme dar. Abgesehen davon, dass angesichts der Jahreszeit ein Aufenthalt im Außenbereich von Gaststätten nach 23:00 Uhr ohnehin nicht der Regelfall ist, verhindert eine nur auf den Innenbereich gerichtete Sperrzeitverlängerung gerade nicht den fortgesetzten Kontakt zwischen Personen. Eine Ausnahme für die Außengastronomie würde sogar dazu führen können, dass sich die Besucher ab 23:00 Uhr nach draußen begeben, aber nicht die Gaststätte verlassen, was die Kontaktmöglichkeiten nicht beschränkt, sondern vielmehr noch weniger kontrollierbar macht.

Auch ein bloßes Alkoholverbot nach 23:00 Uhr erweist sich nicht als milderes und gleich geeignetes Mittel. Dem Risiko einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Disziplin hinsichtlich der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln kann zwar durch ein Alkoholverbot begegnet werden. Damit werden jedoch die Kontaktmöglichkeiten nicht verringert. Vielmehr ist, orientiert an allgemeinen Erfahrungswerten, davon auszugehen, dass Gäste die „last order“ zur Bestellung eines alkoholischen Vorrats nutzen und dann deutlich über die Sperrstunde hinweg noch alkoholische Getränke zu sich nehmen. Das Ziel, die Kontakte nach 23:00 Uhr deutlich zu verringern und damit die Ansteckungswahrscheinlichkeit zu vermindern, wird damit verfehlt.

Von der Abholung und dem Lieferdienst sind aus Gründen einer alkoholbedingten Beeinträchtigung der Disziplin hinsichtlich der Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sowie einer zu vermeidenden Verlagerung auf nur eingeschränkt mögliche Treffen im öffentlichen und privaten Raum alkoholische Getränke auszunehmen. Insoweit gilt und ergänzt § 4 Außenabgabeverbot für alkoholische Getränke der Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.10.2020.

Da Besucher gastronomischer Betriebe problemlos zwischen einzelnen Kommunen pendeln können, ist angesichts der steigenden Zahlen eine kreisweite Regelung erforderlich. Insoweit greift die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde (Landrat des Kreises Bergstraße) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SperrV.

Überdies wird mit der zeitlichen Befristung eine fortlaufende Überprüfung der Sperrzeitregelung auf Wirkung und Erforderlichkeit gewährleistet. Hierdurch können weitere Erkenntnisse über die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme gesammelt werden. Die Kreisordnungsbehörde wird so in die Lage versetzt zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Maßnahme angezeigt ist.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) verzichtet werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Sperrzeitverlängerung mit den hier ausgenommenen Ausnahmen verfolgt nach wie vor den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Es besteht daher Gefahr in Verzug im Hinblick auf den drohenden Eintritt von Nachteilen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung, wenn die Weiterverbreitung des Virus nicht gebremst wird. Dem stehen einerseits gegenüber die grundgesetzlich geschützten wirtschaftlichen Interessen der Gastronomen bis hin zur Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Existenz, der Verlust von Arbeitsplätzen im Gastgewerbe sowie andererseits die Beschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit bei den Gaststättenbesuchern (Art. 2 Abs. 1 GG). Aufgrund der z. T. irreversiblen Betroffenheit von Leben und Gesundheit als überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern (Art. 2 Abs. 2 GG) in einer Vielzahl von Fällen müssen die demgegenüber weniger einschneidenden Interessen wirtschaftlicher Art im Gastronomiebereich einschließlich möglicher Folgewirkungen und die Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit bis zum Abschluss eines möglichen Hauptsacheverfahrens zurückstehen. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23:00 Uhr und an einem Offenhalten der gastronomischen Einrichtungen zum Vor-Ort-Verzehr nach 23:00 Uhr (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 15.10.2020, 6 B 2499/20), so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt. Ein Zuwarten mit der Wirksamkeit der Maßnahme bis zum Abschluss eines eventuelles Widerspruchs- und Klageverfahrens ist angesichts der sich akut verschärfenden Pandemielage nicht hinnehmbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Bergstraße Der Landrat erhoben werden.

Dafür bestehen folgende Möglichkeiten:

- **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim.

- **Auf elektronischem Weg**

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Ein Widerspruch mittels gewöhnlicher E-Mail stellt keine sichere Übermittlung dar und ist daher unzulässig.

Andere elektronische Zugangswege sind derzeit nicht eröffnet.

HP, 28.10.2020

gez.

Landrat